

Planzeichenerklärung

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß hier: Traufhöhe

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

offene Bauweise

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

hier: Verkehrsberuhigter Bereich

Baugrenze _-----

04 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



06 GRÜNFLÄCHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

07 SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

05 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Stromleitung unterirdisch (nachrichtliche Übernahme)

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen



Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf dem Schafhofe"

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Teil 3

Textliche Festsetzungen

§ 1 Die Zulässigkeit von Vorhaben im festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) bestimmt Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6)

Nr.1 BauNVO im Geltungsbereich ausgeschlossen. 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

§ 2 (1) Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Allgemeinen Wohngebieten (WA) wird mit

§ 2 (2) Das Höchstmaß der Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird als maximal zulässige Traufhöhe (TH) von 9,00 m festgesetzt. Als Traufhöhe gilt bei Gebäuden und baulichen Anlagen das lotrecht gemessene Maß von der festgesetzten Bezugshöhe bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Außenfläche Dachhaut. Bei Flachdächern ist die maximal zulässige Traufhöhe auch gleichzeitig die maxi-

Als Bezugshöhe für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die dem Gebäudemittelpunkt nächstliegende Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße.

§ 2 (3) Zusätzlich dazu wird die Geschossigkeit der Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet auf maximal 2 Vollgeschosse begrenzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

§ 3 (1) Im Allgemeinen Wohngebieten (WA) wird eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser

§ 3 (2) Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO.

4. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

§ 4 (1) Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind je angefangene 200m² in Anspruch genommene Grundfläche gem. § 19 BauNVO, mindestens 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum (2. Ordnung) oder Obstbaum (Hochstamm) sowie alternativ 10 lfm geschlossene, einreihige Hecke aus Laubsträuchern oder 3 Laubsträucher als Gehölzgruppe, unter Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölzarten, anzupflanzen (Pflanzabstand der Sträucher untereinander max.1,50m).

§ 4 (2) Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und durch Sukzession weiter zu verdichten. Zum Schutz der Gehölzvegetation ist die Schutzmaßnahme S1 "Einrichtung von Bautabuzonen" gem. Maßnahmenblatt S1 des Artenschutzfachbeitrages, Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan, umzuset-

§ 4 (3) Neu anzupflanzende Gehölze im Geltungsbereich sind zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Während der ersten 3 Jahre nach der Neuanpflanzung ist eine Auswuchspflege, ggf. mit Erziehungs- und Pflegeschnitt vorzunehmen.

Mindestanforderungen an die zu pflanzenden Qualitäten sind: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 3 x v. Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 2 x v.

§ 4 (4) Für das Niederschlagswasser der befestigten Fläche der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwasserverwertung (Zisternen oder Rückhaltemulden) mit einem Mindestinhalt von 6 m³ je Grundstück zu errichten. Die Notüberläufe der Zisternen sind großflächig zu versickern oder, wenn geologisch bzw. hydrogeologisch nicht möglich, in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (2) ThürBO)

Sträucher: Höhe 60-100 cm, 2 x v.

§ 5 (1) Einfriedungen

edungen sind ausschließlich bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche wird auf mindestens 0,50 m festgesetzt.

§ 5 (2) Gartengestaltung Die nicht von baulichen Anlagen bedeckten Flächen der Grundstücke sind als Gärten anzulegen und zu bepflanzen. Das Anlegen von Schottergärten sowie das ausschließliche Belegen von Flächen mit Rindenmulch oder anderem Material, ist unzulässig.

§ 5 (3) Dacheindeckung Die Dacheindeckung der Gebäude im Plangebiet ist in ziegelroten oder anthrazit Farbtönen

§ 5 (4) Aufschüttungen und Abgrabungen Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländeniveaus nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50m zulässig

Teil 4

1. Archäologische Bodenfunde

Aus der Umgebung des Plangebietes sind bereits zahlreiche mittelalterliche, aber auch jungsteinzeitliche Bodendenkmale belegt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des "Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten erfolgen kann.

2. Munitionsfunde Munitionsfunde sind meldepflichtig.

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die Regelungen zur Verwertung von Bodenmaterial, sind zu beachten. Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind so herzustellen, dass das natürlich vorhandene Gelände möglichst wenig verändert wird.

Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich ein hydrogeologisches Gutachten und eine wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

5. Geologischen Verhältnisse und Belange

Es wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Da das Plangebiet in einer Region liegt, in der Subrosionserscheinungen, wie Erdfälle oder -senken, auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind, wird empfohlen vor Durchführung geplanter Baumaßnahmen eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen. Im Subrosionskataster des FIS Georisiko des TLUBN sind alle zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne usw.) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

6. Belange des Naturschutzes Die Verbote des § 44 (1) BNatSchG und § 39 (1) BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte

und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten. Gehölzentnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02., vorzunehmen. Die im Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan (Anlage 2 der Begründung) formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen S1 und V1 sind bei Bauvorhaben im Geltungsbereich umzusetzen.

7. Belange des Bodenschutzes/Altlasten Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter

schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)) sofort der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

8. Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten im Bereich von Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind die entsprechenden Schutzabstände gem. DIN, DVGW Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

9. regenerative Energien/ Energieeffizienz

Zur Versorgung der Gebäude mit Elektroenergie wird empfohlen, Photovoltaikanlagen zu errichten. Die Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen als Effizienzhaus KfW 40 Plus

10. Verwendung von Baumaterialien

Für den Hochbau wird empfohlen:

die Verwendung regionaler Baustoffe, ein Verzicht auf Tropenholz, eine weitgehende Vermeidung von organischen Lösungsmittel in Lacken und Farben, der ausschließlich Einsatz chromatarmer Zemente, die Förderung des Baustoffrecyclings.

11. Planunterlage

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

Teil 5

Verfahrensvermerke

<u>Aufstellungsbeschluss</u>

Der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB am 16.07.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 19.12.2020. ortsüblich bekannt gemacht.

Südeichsfeld, den 18/11/21





Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen des Vorentwurfes vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.02.2021 aufgefordert worden.

Südeichsfeld, den 12/11/21





Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB)

Der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 beschossen, das Planverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB fortzuführen.

Der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die nach § 13 (2) Nr. 2 BauGB betroffene Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Südeichsfeldboten Nr. 7/2021 vom 31.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung nach § 13 (2) Nr. 3 BauGB berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind mit Schreiben vom 30.07.2021 gemäß § 2 (2) / § 3 (2) / § 4 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.08.2021 aufgefordert worden.

Südeichsfeld, den 13/11/21





Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit wurde durch die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB vom 04.10.2021 bis 22.10.2021 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Südeichsfeldboten Nr. 9/2021 vom 25.09.2021 ortsüblich bekannt

Mit Schreiben vom 30.09.2021 sind die von der Planung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4a (3) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.10.2021 aufgefordert worden.

Südeichsfeld, den 13/11/21





<u>Planunterlage</u>

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom ... 0.5. Nov. 2021 überein-

Leinefelde-Worbis, den ..



<u>Satzungsbeschluss</u>

Der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld hat am 04.11.2021 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein) nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Südeichsfeld, den 12/11/21





Genehmigung

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld wurden am 22. 100. gemäß § 10 BauGB an das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch Bescheid vom 25. JAN. 2022 Az: 01337-21-34

(unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile) gemäß § 10 BauGB

Südeichsfeld, den JAN. 2022



Beitrittsbeschluss

Der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld ist in seiner Sitzung am Az.:.... .., aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom . öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Südeichsfeld, den

(Henning) Bürgermeister

<u>Ausfertigung</u>

Die Satzung des Bebauungsplanes "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein), bestehend aus der Planzeichnung (Teil 1) und den Textlichen Festsetzungen (Teil 3) wird hiermit ausgefertigt. Südeichsfeld, den 18. FEB. 2022





<u>Inkrafttreten</u>

Die Genehmigung des Bebauungsplanes "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld ist am ... 2.6, FEB. 2022... gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit tritt der Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB i.V.m. § 21 (2) und (3) ThürKO sowie § 2 (3) ThürBekVO

Südeichsfeld, den 02. MRZ. 2022





Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld sind eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Form-

eine unter § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

eine nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften. - und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein) gem. § 215 (1) BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Südeichsfeld, den

(Siegel)

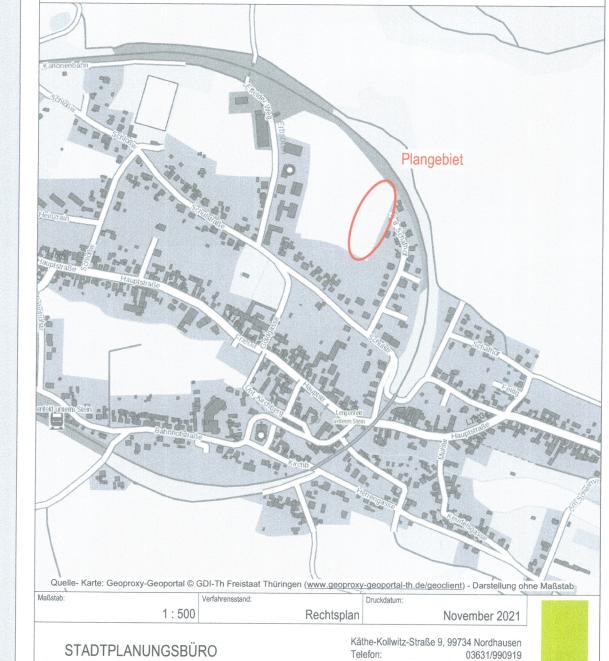
(Henning) Bürgermeister

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Az.-Nr. 1337 - 2021

Gemeinde Südeichsfeld

Bebauungsplan "Auf dem Schafhof II" (OT Lengenfeld unterm Stein)



MEIßNER & DUMJAHN ARCHITEKT

bauwerk.INNOVATIV

Bahnhofstraße 41

Architekt Thomas Richwien

99976 Lengenfeld unterm Stein

Tel: +49 36027 78723 Fax: +49 36027 78722

E-Mail: info@bauwerk-innovativ.de architekten Web: www.bauwerk-innovativ.de ingenieure

Internet:

E-Mail:

www.meiplan.de

info@meiplan.de

bauwerk

INNOVATIV

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt,

noch Dritten zugänglich gemacht werden